



VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE
IN BERLIN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Maßnahmenpaket zur
nachhaltigen Finanzierung
der Altersversorgung als
Folge der demografischen
Entwicklung

Satzungsänderungen zum 1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

I. Die neuen Sterbetafeln und ihre Folgen

1. Steigende Lebenserwartung
2. Auswirkungen und Handlungsbedarf

II. Das Maßnahmenpaket des Versorgungswerks

1. Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick
 - a. Altersabhängige Verrentungsfaktoren und Generationenfaktor
 - b. Rechnungszins
 - c. Berufsunfähigkeit
2. Weitere wesentliche Änderungen
 - a. Regelaltersgrenze 67
 - b. Ledigenzuschlag für Altersrente und Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer
 - c. Wechsel des versicherungsmathematischen Verfahrens

III. Fazit

Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder,

es ist kein Geheimnis und eigentlich eine gute Nachricht, dass die Lebenserwartung in Deutschland kontinuierlich weiter steigt. Der so genannte dritte Lebensabschnitt gewinnt damit eine immer größere Bedeutung. Wir alle nehmen uns für die Zeit, in der wir nicht mehr in das Arbeitsleben eingebunden sind, vieles vor.

Die Kehrseite der Medaille: Mit der längeren Rentenbezugsdauer steigen die Ausgaben, da die Renten für einen immer längeren Zeitraum gewährt werden müssen. Diese Entwicklung belastet das Versorgungswerk. Es muss aus einem Kapital, das für eine kürzere Rentenbezugsdauer kalkuliert war, länger Rente bezahlen.

Mit den 2007 veröffentlichten neuen Sterbetafeln für die Angehörigen der freien Berufe wurde deutlich, dass durch die weitere Zunahme der Lebenserwartung neuer Finanzierungsbedarf entstanden ist. Als Versorgungswerk sind wir von der zuständigen Aufsichtsbehörde verpflichtet worden, unsere Rechnungsgrundlagen zeitnah auf die neuen Sterbetafeln umzustellen und für eine ausreichende Deckungsrückstellung Sorge zu tragen.

Die Vertreterversammlung hat am 28. Mai 2009 ein Maßnahmenpaket verabschiedet, das es uns ermöglicht, die Finanzierung der Altersversorgung mit Blick auf die künftige demografische Entwicklung sicherzustellen. Kernpunkte des Maßnahmenpaketes sind neue Verrentungsfaktoren, die Einführung eines Generationenfaktors sowie eine Neuregelung des Rechnungszinses. Diese und weitere von der Vertreterversammlung beschlossene Maßnahmen werden zum 1. Januar 2010 in Kraft treten. Bis zum 31. Dezember 2009 erworbene Anwartschaften und bereits laufende Renten werden von der Neuregelung nicht berührt.

Wir sind davon überzeugt, eine ausgewogene und nachhaltige Lösung für die anstehenden Herausforderungen unter besonderer Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit gefunden zu haben. Denn die neuen Regelungen wirken im Ergebnis geburtsjahresabhängig umso stärker, je später das Mitglied geboren wurde. Damit werden genau die Mitglieder höher belastet, die gleichzeitig stärker von der längeren Lebenserwartung profitieren.

Die vorliegenden Informationen stellen Ihnen die wichtigsten Neuregelungen im Detail vor.

Ihr Versorgungswerk

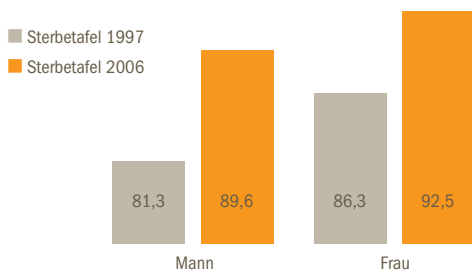
I. Die neuen Sterbetafeln und ihre Folgen

Die Lebenserwartung ist eine der wichtigsten versicherungsmathematischen Annahmen für die Berechnungsgrundlagen des Versorgungswerks. Sie wird in so genannten Sterbetafeln dargestellt, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Im April 2007 veröffentlichte die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) gemeinsam mit dem versicherungsmathematischen Büro Heubeck eine aktualisierte Sterbetafel. Erstmals wurde diese als Generationentafel erstellt, indem für jeden Geburtsjahrgang eigene Tafeln mit jahrgangsspezifischen Lebenserwartungen ermittelt wurden.

1. Steigende Lebenserwartung

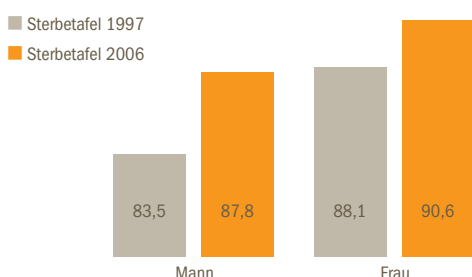
Die neuen Generationentafeln bestätigen erneut eine deutliche Verlängerung der Lebenserwartung. Die folgenden Grafiken verdeutlichen, wie stark sich die Lebenserwartung in den letzten zehn Jahren erhöht hat.

Durchschnittliche Lebenserwartung (in Jahren) eines heute 35-Jährigen



So stieg die Lebenserwartung der heute 35-Jährigen bei den Männern um 8,3 Jahre und bei den Frauen um 6,2 Jahre an.

Durchschnittliche Lebenserwartung (in Jahren) eines heute 65-Jährigen



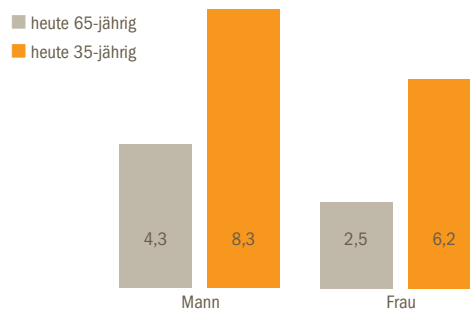
Bei den heute 65-Jährigen stieg die Lebenserwartung bei den Männern um 4,3 Jahre und um 2,5 Jahre bei den Frauen an.

Insgesamt erhöht sich die Lebenserwartung weiter in hohem Tempo. Vor allem bei den jüngeren Mitgliedern fällt die Erhöhung erheblicher aus als bei den älteren Mitgliedern, bei den Männern stärker als bei den Frauen. Bei den Mitgliedern der freien Berufe liegt die Lebenserwartung aktuell um rund vier Jahre über der Lebenserwartung der allgemeinen Bevölkerung.

2. Auswirkungen und Handlungsbedarf

Die Folgen der an sich erfreulichen demografischen Entwicklung sind gravierend. Schon heute ist die durchschnittliche Rentenbezugsdauer bei den jetzt 65-jährigen männlichen Mitgliedern um rund 23 % und bei den weiblichen Mitgliedern um rund 11 % gestiegen. Tendenz steigend, denn die Lebenserwartung wird mit jeder Generation weiter steigen und damit auch die Dauer des Rentenbezugs. Die folgende Grafik verdeutlicht die Auswirkungen am Beispiel der heute 35- und 65-Jährigen:

Zu erwartende Steigerung der Rentenbezugsdauer in Jahren



Die Versorgungswerke sind daher von den Aufsichtsbehörden verpflichtet worden, die Berechnungsgrundlagen zeitnah auf die neuen Generationentafeln umzustellen und die Folgen der kontinuierlich steigenden Lebenserwartung auf die Finanzierung der Altersversorgung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die zuständigen Gremien haben das folgende Maßnahmenpaket erarbeitet und verabschiedet, mit dem die Vorgaben der Aufsichtsbehörden erfüllt werden.

II. Das Maßnahmenpaket des Versorgungswerks

Ziel der verabschiedeten Maßnahmen ist es, die Finanzierung der Altersversorgung schon heute mit Blick auf die künftige demografische Entwicklung nachhaltig sicherzustellen.

Die Neuregelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft und gelten für alle Beiträge, die ab dem 1. Januar 2010 geleistet werden. Anwartschaften, die vor dem Inkrafttreten der neuen Satzung erworben wurden, bleiben unverändert erhalten.

1. Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick

a. Altersabhängige Verrentungsfaktoren und Generationenfaktor

Mit den Regelungen des neu eingeführten § 19a werden erstmalig generationengerechte Berechnungsfaktoren in Form eines altersabhängigen Verrentungsfaktors sowie eines Generationenfaktors eingeführt.

Die neuen Verrentungsfaktoren sind dabei nicht länger vom Eintrittsalter abhängig, sondern vom Alter, in dem die Beiträge geleistet wurden. Der Verrentungsfaktor ist umso höher, je jünger das Mitglied bei Beitragszahlung ist, da der entsprechende Jahresbeitrag des Mitglieds länger dem Versorgungswerk zur Kapitalanlage zur Verfügung steht und damit höher verzinst wird.

Bei der Berechnung der Anwartschaften werden die gezahlten Beiträge über den Verrentungsfaktor abzüglich des ab dem Geburtsjahr 1946 eingeführten Generationenfaktors verrentet. Für den Jahrgang 1946 ist ein Generationenfaktor in Höhe von 0,25 % festgelegt, der sich mit jedem Geburtsjahr um 0,25 %-Punkte erhöht.

Die neuen Verrentungsfaktoren und der Generationenfaktor spiegeln die voranschreitende Lebenserwartung der Generationen wider. Es handelt sich bei der Einführung

der neuen Berechnungsfaktoren um ein generationengerechtes Finanzierungsverfahren, das genau die Mitglieder stärker einbezieht, die länger von der steigenden Lebenserwartung profitieren werden.

b. Rechnungszins

In die Leistungen des Versorgungswerks sind Zinserträge in Form einer Mindestrendite, dem Rechnungszins, einkalkuliert. Bisher ist der Rechnungszins mit 4 % festgelegt. Mindestens diesen Zins muss das Versorgungswerk jedes Jahr durch Kapitalerträge erwirtschaften. Aufgrund der bekannten Entwicklungen an den Kapitalmärkten ist es nur noch schwer möglich, den aktuellen Rechnungszins mit hochwertigen sicheren Anlagen zu erwirtschaften. Es ist notwendig, mit vorsichtigeren Annahmen zu kalkulieren. Der Vorstand hat daher die Anpassung des Rechnungszinses auf 2,25 % für alle Beiträge ab dem 1. Januar 2010 beschlossen.

Dies bedeutet nicht, dass die Mitglieder später tatsächlich eine niedrigere Altersrente erhalten. Die tatsächliche endgültige Rentenhöhe jedes Mitglieds hängt ab von der Höhe seiner Beitragszahlungen und der Höhe der Kapitalerträge des Versorgungswerks während seiner Mitgliedschaft. Werden höhere Kapitalerträge als 2,25 % erwirtschaftet, werden sie vornehmlich durch Erhöhung von Renten und Anwartschaften an die Mitglieder weitergegeben.

c. Berufsunfähigkeit

Die bisherige Regelung, wonach die Berufsunfähigkeitsrente 70 % der auf das Alter 65 hochgerechneten Anwartschaft beträgt, wird dahingehend verändert, dass die Berufsunfähigkeitsrente künftig 100 % der auf das 60. Lebensjahr hochgerechneten Anwartschaft beträgt. Anlass war die Tatsache, dass die Absenkung des Rechnungszinses den Berufsunfähigkeitsschutz verringert, was teilweise mit der neuen Berechnungsformel ausgeglichen wird.

2. Weitere wesentliche Änderungen

a. Regelaltersgrenze 67

Mit der Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr folgt das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin wie andere berufsständische Versorgungswerke der gesetzlichen Rentenversicherung, die bereits 2007 das Hinausschieben der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr beschlossen hat. Die Anhebung wird nicht in einem Schritt vollzogen, sondern stufenweise ab dem Geburtsjahrgang 1947.

Mit der Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr sind keine Rentenkürzungen verbunden. Die bis zum 65. Lebensjahr erworbene Rentenanwartschaft wird vielmehr zum Ausgleich des späteren Zahlungsbeginns erhöht und sämtliche nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichteten Beiträge pro Kalenderjahr werden zusätzlich in eine Rentenerhöhung umgewandelt. Die neue Regelung ist daher keine Finanzierungsmaßnahme. Abhängig beschäftigte Mitglieder können so auch über das 65. Lebensjahr hinaus ihre Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung aufrechterhalten und ihre Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk entrichten.

b. Ledigenzuschlag für Altersrente und Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer

Der Ledigenzuschlag auf Altersrente wird mit einer Übergangsfrist von zehn Jahren stufenweise von bisher 30 % auf 15 % angepasst. Neu eingeführt wird ein Ledigenzuschlag von 10 % auf Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.

c. Wechsel des versicherungsmathematischen Verfahrens

Das Maßnahmenpaket sieht weiterhin einen Wechsel des versicherungsmathematischen Verfahrens bei der Rentenberechnung zum Anwartschaftsdeckungsverfahren vor. Das Anwartschaftsdeckungsverfahren verrentet die Beiträge abhängig vom Alter bei Beitragszahlung.

Der Vorteil des Anwartschaftsdeckungsverfahrens liegt vor allem darin, dass eine Dynamisierung ausschließlich auf die durch Beiträge erworbene Anwartschaft gewährt wird. Damit ist gewährleistet, dass jedes Mitglied genau die Überschüsse zugewiesen erhält, die den geleisteten Beiträgen entsprechen.

III. Fazit

Das Versorgungswerk hat mit den Neuregelungen eine zukunftsfähige Lösung für die mit der demografischen Entwicklung einhergehenden Herausforderungen gefunden. Die Finanzierung der Altersversorgung wird altersabhängig und generationengerecht bereits jetzt im Hinblick auf eine weiter steigende Lebenserwartung nachhaltig gesichert.

Herausgeber:



Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schlüterstraße 42
10707 Berlin
Tel.: 030 887 182 50
Fax: 030 887 182 579
e-Mail: info@b-rav.de
www.b-rav.de





VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE
IN BERLIN

Schlüterstraße 42
10707 Berlin